

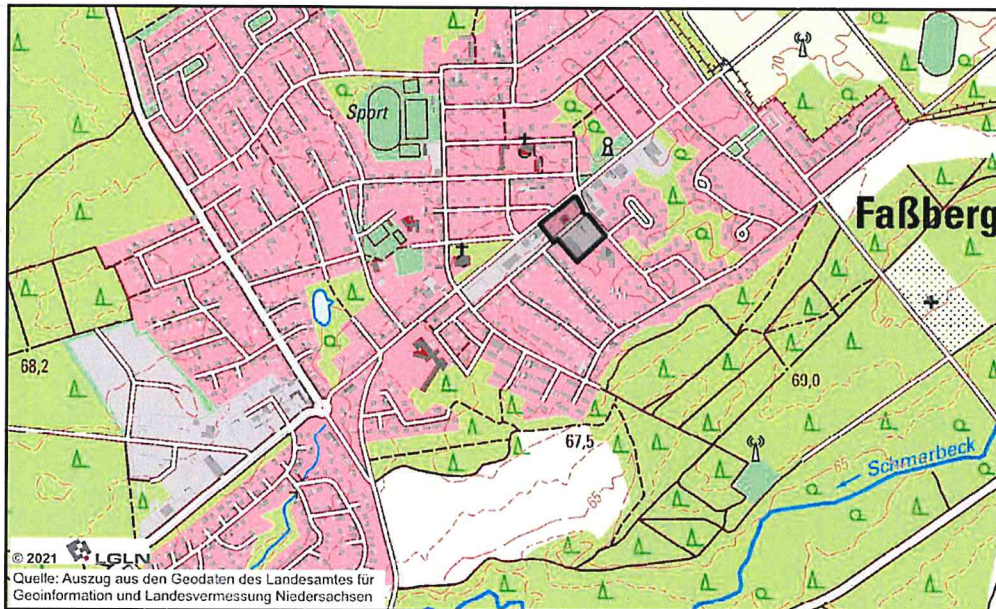
## Öffentliche Bekanntmachung - Bauleitplanung der Gemeinde Faßberg

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“**

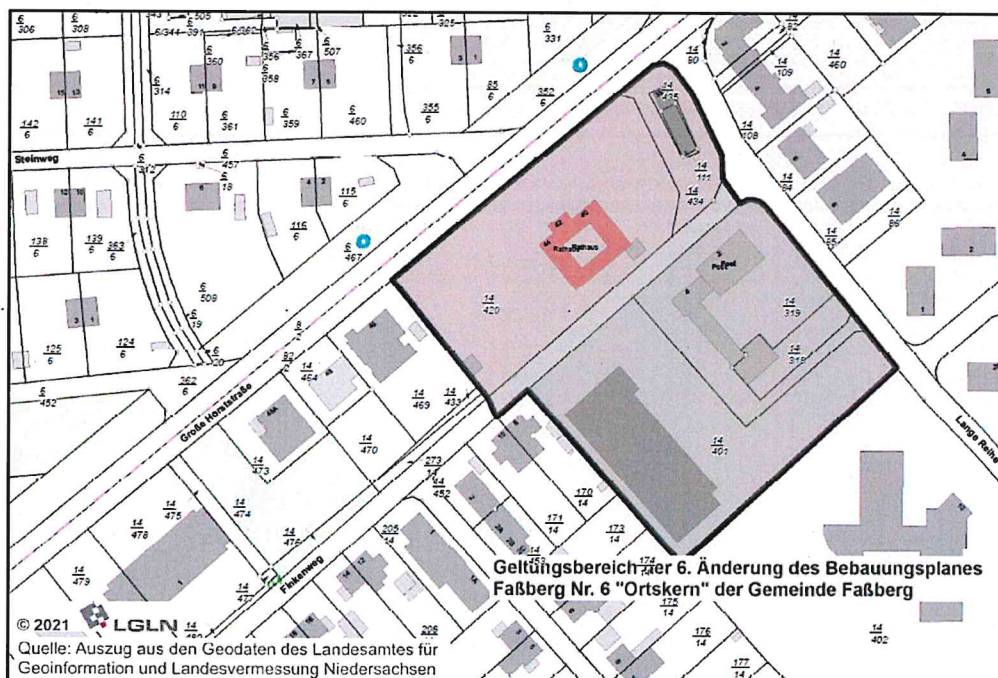
**Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 den Bebauungsplan Faßberg Nr. 6 „Ortskern“, 6. Änderung der Gemeinde Faßberg als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg befindet sich im Ortskern von Faßberg und ist in nachstehenden Lageplänen unmaßstäblich dargestellt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab



Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ohne Maßstab

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/ortskern-bebauungsplan-fassberg-nr-6/> eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz bei dem Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Faßberg, den 10.12.2025

Gemeinde Faßberg  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

  
Golek



Aushängdauer ..... 5 Wochen .....  
Aushang am ..... 10.12.25 JH .....  
Abnahme am ..... 14.01.26 .....